

RS OGH 2000/3/14 15Os32/00

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.2000

Norm

GRBG §2 Abs1

StPO §181

Rechtssatz

Gemäß dem eindeutigen Wortlaut des § 181 Abs 5 StPO kann der Beschuldigte auf die Durchführung einer bevorstehenden weiteren Haftverhandlung verzichten, wenn bereits zwei Haftverhandlungen stattgefunden haben. Weder dem Gesetz noch dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist zu entnehmen, dass eine solche Verzichtserklärung nur dann rechtswirksam sein soll, wenn sie entweder im Beisein des Verteidigers abgegeben oder diesem vorher Gelegenheit zu einer Stellungnahme geboten wurde.

Entscheidungstexte

- 15 Os 32/00
Entscheidungstext OGH 14.03.2000 15 Os 32/00

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113359

Dokumentnummer

JJR_20000314_OGH0002_0150OS00032_0000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at